

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 5. März 2020

Geschäftsnummer: 2019.BVE.6700

Köniz, Landorfstrasse 94, Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz ZSHKK, Hauptgebäude, Betriebliche Optimierung & Teilinstandsetzung; Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 4'985'000 (Gesamtkosten CHF 5'370'000 abzüglich bewilligter Projektierungskosten von CHF 385'000) sollen der Schulbetrieb räumlich von der Administration getrennt, die Betriebsküche den neuen Anforderungen angepasst, ein kombinierter Personen- und Warenlift eingebaut, die bestehende Holzschnitzelheizung ersetzt und die Fassade instandgesetzt werden.

Während den Bauarbeiten von Anfang 2021 bis März 2022 muss der Betrieb in Provisorien weitergeführt werden.

Der RRB 1303/2019 vom 27. November 2019 wird aufgehoben und durch den vorliegenden Beschluss ersetzt.

2 Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 8. Februar 2006 über die kantonalen pädagogischen und sozialpädagogischen Institutionen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (PSIV; BSG 862.61)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GSI; BSG 152.221.121) Art. 3c
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 3 Abs. 2 Bst. c
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.



3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 3.9.2019, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 125.0 Punkte.

Gesamtkosten (inkl. Honorare und Reserven)	CHF	5'370'000
Davon:		
• Haustechnik: ELKS (Elektro, Lüftung, Kälte, Sanitär)	CHF	1'390'400
• Haustechnik: Neue Heizungszentrale mit Kelleranbau	CHF	1'626'300
• Betriebsküche	CHF	384'000
• Gebäudeinneres mit Lift	CHF	1'222'900
• Gebäudehülle	CHF	172'800
• Provisorien	CHF	573'600
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	5'370'000
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten Ausgabenbewilligungen AGG vom 20. Juni und 17. Juli 2018)	– CHF	385'000
Zu bewilligender Kredit	CHF	4'985'000

In der Kreditsumme sind gemäss üblicher Praxis bei Sanierungsprojekten Reserven in der Höhe von insgesamt 13% enthalten.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art 48 Absatz 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss mitbewilligt (Art. 54 Abs. 2 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Konto	Bezeichnung	Rechnungsjahr	Betrag	
504200	Amt für Grundstücke und Gebäude	2018	CHF	20'000
	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2019	CHF	215'000
		2020	CHF	170'000
		2021	CHF	3'999'000
		2022	CHF	385'000
			CHF	4'789'000
314400	Baulicher Unterhalt Hochbauten / Gebäude (VV)	2019	CHF	10'000
		2020	CHF	10'000
		2021	CHF	561'000
			CHF	581'000

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Folgekosten

Die Gesamtkosten betreffend werterhaltende Investitionen von CHF 2.30 Mio. und wertvermehrende Investitionen von rund CHF 2.49 Mio.

Die Nutzungsdauer der Neuinvestitionen von CHF 596'640 in der Anlageklasse "Rohbau 1" Fürsorge und Gesundheit beträgt 80 Jahre. Der diesbezügliche jährliche ordentliche Abschreibungsaufwand beträgt demnach CHF 7'458.

Die Nutzungsdauer der Neuinvestitionen von CHF 4.19 Mio. in der Anlageklasse "Übriges Gebäude" Fürsorge und Gesundheit beträgt 25 Jahre, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 167'694 ergibt.

Die zu ersetzenden Bauteile sind erst teilweise abgeschrieben. Das "Übrige Gebäude" verfügt per Inbetriebnahmedatum noch über eine Restnutzungsdauer von knapp 2 Jahren. Dies betrifft insbesondere die Betriebsküche mit der Lüftungsanlage, die Heizungsanlage sowie Teile der Elektroinstallationen und der Sanitäranlagen. Durch die Restnutzungsdauer wird ein ausserordentlicher Abschreibungsaufwand von CHF 100'000 ausgelöst.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 5. März 2020

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Zaugg-Graf*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingsession 2020 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 1. April 2020

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 1. Juli 2020

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 31. Juli 2020